

RS Vwgh 1993/9/28 92/12/0104

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

72/01 Hochschulorganisation

72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

Norm

GO Hochschule Musik Darstellende Kunst Wien;

KHSchOrgG §21 Abs9;

KHStG 1983 §49 Abs1;

UOG 1975 §15 Abs7;

VwGG §41 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/11/18 91/12/0158 2

Stammrechtssatz

Ein nicht gehörig kundgemachter Beschuß des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst über die Einsetzung einer ständigen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gem § 14 lit a der GO des Gesamtkollegiums der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ist für den VwGH unbedeutlich. Die anstelle des Gesamtkollegiums als Behörde eingeschrittene (entscheidungsbevollmächtigte) Person war daher nicht zur Entscheidung über den Antrag auf Nostrifizierung gem § 49 Abs 1 KHStG zuständig.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120104.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at